

## Umweltberichterstattung von Unternehmen

# Vereinbarkeit von Sorgfaltspflichtgesetzen und den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bürokratieabbau wird derzeit von vielen Seiten gefordert – auch bei den Umweltberichtspflichten für Unternehmen. Die in den letzten Jahren entstandenen Gesetze stehen daher auf dem Prüfstand: Wo können Berichtspflichten zusammengefasst werden, ohne dass relevante Informationen verloren gehen?

Von Patrick Schöpflin

## 1 Einleitung

Die im November 2022 vom EU-Parlament verabschiedete Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD) verpflichtet große Unternehmen [1] ab dem Geschäftsjahr 2025 dazu, Transparenz über ihre ökologischen und sozialen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie deren Management zu schaffen – auch in der Lieferkette [2]. Damit wird sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen grundlegend verändern: Während bisher eine Vielzahl freiwilliger Standards und Rahmenwerke für die Berichterstattung genutzt wurde, setzt die EU nun auf mehr Verbindlichkeit und Standardisierung mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsinformationen hinsichtlich Qualität und Verfügbarkeit den Finanzinformationen gleichzustellen. Zielgruppe der Berichte sind daher insbesondere Finanzmarktakteure, denen die Berichtsinformationen die notwendige Grundlage bieten sollen, um die Nachhaltigkeit ihrer Portfolios messen und nachhaltigere Anlageentscheidungen treffen zu können.

Kernstück der Richtlinie sind die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (*European Sustainability Reporting Standards*, ESRS). Die ESRS umfassen zwei themenübergreifende Standards (ESRS 1: Allgemeine Anforderungen an die Darstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen; ESRS 2: Allgemeine Informationen, die zu allen wesentlichen Themen offenzulegen sind) und zehn themenspezifische Berichtsstandards, davon fünf im Bereich Umwelt, vier im Bereich Soziales und einen Standard zu Governance (siehe Abbildung 1).

Gleichzeitig wurden in den letzten Jahren sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union Gesetze verabschiedet, um Unternehmen zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu verpflichten. So müssen Unternehmen, die unter das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder die europäische *Corporate Sustainability Due*

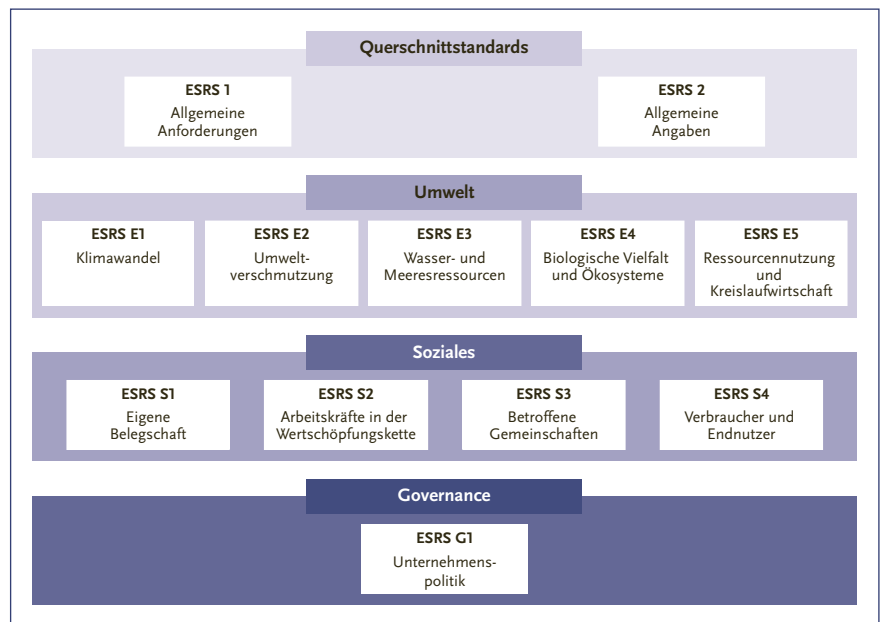


Abbildung 1: Überblick über die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)  
Quelle: Umweltbundesamt (n. d.)

*Diligence Directive* (CSDDD) fallen, Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten adressieren und über die Ergebnisse berichten. Neben diesen unternehmensbezogenen Sorgfaltspflichtgesetzen wurden auf EU-Ebene auch Gesetze entwickelt, die Unternehmen, die bestimmte Produkte auf den Markt bringen, zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verpflichten. Zum Beispiel durch die Verordnung über entwaldungsfreie Produkte oder die Verordnung über Batterien und Altbatterien.

Für die praktische Umsetzung in den Unternehmen, aber auch für die Akzeptanz der CSRD/ESRS ist das Zusammenspiel mit den relevanten rechtlichen Anforderungen von zentraler Bedeutung. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der derzeit intensiv geführten Diskussion über die Erleichterung der Berichtspflichten für Unternehmen. So ist im Falle der CSDDD beschlossen und im Falle des LkSG durch eine Anpassung vorgesehen (BMJ 2024) [3], dass die Berichterstattung über deren Einhaltung über die CSRD/ESRS erfolgen kann. Damit sollen sogenannte Doppelberichtspflichten für Unternehmen vermieden werden. Aus ökologischer Perspektive ergeben sich aus dieser Integrationsmöglichkeit jedoch zwei zentrale Fragen: Erstens, können die umweltbezogenen Berichtspflichten der CSDDD und des LkSG sinnvoll in die ESRS-Berichterstattung integriert werden? Und zweitens, inwieweit gewährleistet eine auf den Anforderungen der umweltbezogenen ESRS basierende Berichterstattung die Erfüllung der umweltbezogenen Berichtspflichten nach den Sorgfaltspflichtgesetzen? In diesem Beitrag wird daher dargestellt, inwieweit die Anforderungen der CSRD/ESRS an die Umweltberichterstattung mit denen der CSDDD und des LkSG kompatibel sind.

Dazu werden zunächst für die jeweiligen Gesetze die Regelungszwecke, die erfassten Umweltaspekte und die Regelungen zum Sorgfaltspflichtprozess dargestellt (Abschnitt 2). Es folgt die Darstellung von Synergien und Lücken, die sich aus der Gegenüberstellung von Umweltaspekten und Sorgfaltspflichtprozess ergeben (Abschnitt 3). Darauf aufbauend werden Empfehlungen für die Weiterentwicklung der ESRS abgeleitet (Abschnitt 4).

## 2 Überblick: Regelungszwecke, Sorgfaltspflichtprozess und Umweltthemen

Hauptziel der CSRD/ESRS ist es, Transparenz über die Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen eines Unternehmens und deren Management zu schaffen. Im Rahmen der ESRS müssen Unternehmen auch über ihre Sorgfaltspflichtprozesse berichten. Darüber hinaus sind die ESRS grundsätzlich offen für die Aufnahme zusätzlicher und spezifischerer Informationen, sofern bestimmte Anforderungen an die Qualität der Informationen erfüllt werden (Relevanz, wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit). Während die CSRD/ESRS lediglich Transparenz fordern, besteht der Hauptzweck der CSDDD und

*„Die unterschiedlichen Anforderungen an die Berichterstattung über negative Umweltauswirkungen müssen in den Blick genommen werden.“*

des LkSG darin, Unternehmen zur Prüfung von Sorgfaltprozessen zu verpflichten, um Umweltproblemen oder Menschenrechtsverletzungen zu begegnen. Als unternehmensbezogene Gesetze enthalten die CSDDD und das LkSG allgemeine Anforderungen an die Durchführung eines Sorgfaltpflichtenprozesses und die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt auf Unternehmensebene. In den Sorgfaltspflichtgesetzen werden die Sorgfaltspflichten durch Informations- und Berichtspflichten ergänzt, welche die Grundlage für die Durchsetzung durch die Aufsichtsbehörden bilden. Diese Informations- und Berichtspflichten sind jedoch eher allgemein formuliert, da sie nicht im Fokus der Gesetze stehen. Vielmehr zielen die Berichtspflichten darauf ab, Transparenz über die Sorgfaltprozesse im Unternehmen und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu schaffen.

Obwohl sich die Regelungszwecke und damit die erforderlichen Informationen sowie der Detaillierungsgrad der Berichtspflichten unterscheiden, ergänzen sich die unterschiedlichen Ansätze – die Berichtspflichten in den ESRS und die Sorgfaltspflichten in der CSDDD und dem LkSG – gegenseitig. Das Zusammenspiel der Regulierungen ist demnach von entscheidender Bedeutung.

Die ESRS beinhalten Berichtsansforderungen für fünf übergreifende Umweltthemen: Klimawandel (ESRS E1), Umweltverschmutzung (ESRS E2), Wasser und Meeresressourcen (ESRS E3), Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4) sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5) (siehe Abbildung 1). Diese Themen sind weiter in verschiedene Unter- und Unterunterthemen unterteilt. Zu den wesentlichen Umweltthemen müssen Unternehmen unter anderem Angaben zu Strategien und Geschäftsmodell und den damit verbundenen Auswirkungen, zu Managementstrukturen und -prozessen, zu Politiken, Maßnahmen und Zielen sowie zu ausgewählten Kennzahlen machen. Darüber hinaus verlangt der themenübergreifende Standard ESRS 2 von den Unternehmen, dass sie Informationen über den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse offenlegen, einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen negative Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet hat, und welche Umweltauswirkungen wesentlich sind. Die Standards legen ausdrücklich fest, dass die Kernelemente des Sorgfaltpflichtenprozesses in den Offenlegungsanforderungen der ESRS berücksichtigt werden müssen.

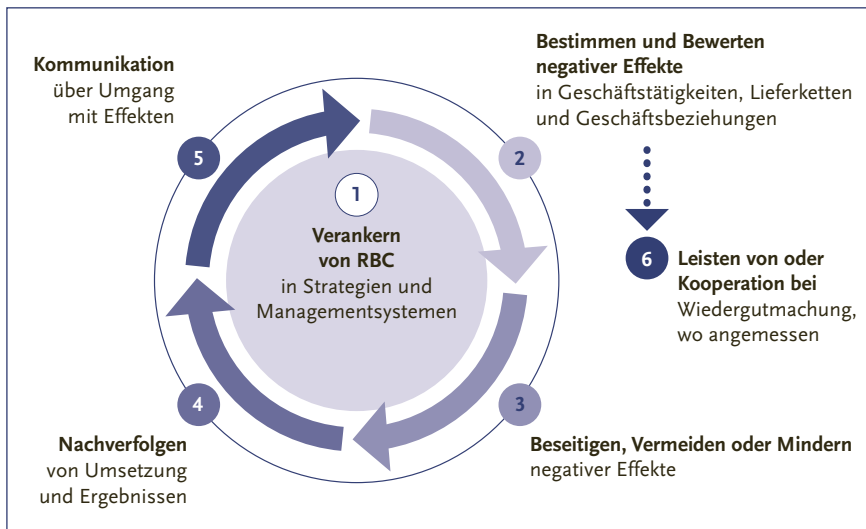


Abbildung 2: Sorgfaltspflichtenprozess und unterstützende Maßnahmen

Quelle: OECD 2018: 22

Abbildung 2 zeigt die Kernelemente eines Sorgfaltspflichtenprozesses zur Verankerung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns (*Responsible Business Conduct*, RBC), wie sie von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definiert sind. Um die Nachvollziehbarkeit der Sorgfaltspflichtenprozesse über den gesamten Bericht hinweg zu erhöhen, fordert ESRS 2 zudem, dass die Unternehmen eine Übersicht über alle mit den Sorgfaltspflichtenprozessen zusammenhängenden Stellen im Bericht erstellen.

Tabelle 1 stellt für die Sorgfaltspflichtengesetze dar, welche Umweltaspekte bei der Erfüllung zu berücksichtigen sind und welche Bestimmungen für den Prozess selbst gelten. Die zu berücksichtigenden Umweltaspekte beziehen sich dabei auf die einschlägigen internationalen Umweltabkommen und -verträge, zum Beispiel für Quecksilber auf das Minamata-Übereinkommen und die EU-Quecksilberverordnung. Deutlich wird auch, dass die CSDDD und im größeren Maße das LkSG deutlich weniger Umweltaspekte abdecken als die ESRS.

### 3 Kompatibilität der Regulierungen

Um die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten, müssen die Synergien und Lücken, die sich beim Abgleich der Anforderungen an die Berichterstattung über negative Umweltauswirkungen über den Sorgfaltspflichtenprozess zeigen, in den Blick genommen werden.

#### 3.1 Anforderungen an die Berichterstattung über negative Umweltauswirkungen

Für alle in den Sorgfaltspflichtengesetzen enthaltenen Umweltaspekte existieren in den ESRS zumindest allgemeine Bezugspunkte, das heißt, die gemäß den Sorgfaltpflichtengesetzen zu berichtenden Informationen können grundsätzlich in einen ESRS-Bericht integriert werden. In diesem Zusammen-

hang eignet sich insbesondere die Berichterstattung über den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse und dessen Resultat sowie über die themenbezogenen Politiken und Maßnahmen, da sich diese Berichtsanforderungen auch auf die Wertschöpfungskette beziehen. Die Kennzahlen in den Umwelt-ESRS beziehen sich zumeist nur auf die eigenen Aktivitäten des Unternehmens und in einigen Fällen auf die Beschaffung. In der Konsequenz bieten sie nur begrenzte Anknüpfungspunkte für die Berichterstattung zum Sorgfaltspflichtenprozess.

Auch wenn die in den Sorgfaltspflichtengesetzen geforderten Informationen in ESRS-Berichten behandelt werden können, werden diese Informationen in der Regel nicht explizit von den ESRS

verlangt. Die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, ob die Sorgfaltspflichtengesetze ordnungsgemäß umgesetzt wurden, können daher nicht unbedingt aus den Offenlegungsanforderungen der ESRS allein abgeleitet werden. Die ESRS fokussieren sich zwar auf allgemeine Umwelthemen, die die konkreten Umweltaspekte der Sorgfaltspflichtengesetze abdecken. Den ESRS-Anforderungen fehlt jedoch in der Regel ein expliziter Bezug zu den internationalen Verträgen beziehungsweise den entsprechenden Durchführungsvorschriften der EU. Infolgedessen ist nicht ohne Weiteres gesichert, dass die gemäß den ESRS berichteten Informationen aussagekräftig sind, um die Konformität mit den Sorgfaltspflichten im LkSG oder der CSDDD zu bewerten.

#### 3.2 Anforderungen an die Berichterstattung über den Sorgfaltspflichtenprozess

Die Elemente der Sorgfaltspflicht aus dem LkSG und der CSDDD, die sich auf die Strategie und die Integration in die Geschäftsprozesse, die Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung negativer Umweltauswirkungen und die Überwachung der Wirksamkeit beziehen, sind durch die Bestimmungen der ESRS adäquat abgedeckt.

Die Anforderungen an die Bewertung negativer Umweltauswirkungen sind weitgehend kompatibel. Nichtsdestotrotz können sich die zugrunde liegenden Bewertungskriterien voneinander unterscheiden. Sowohl die ESRS als auch die CSDDD enthalten keine über den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit hinausgehenden Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit beziehungsweise Priorisierung von negativen Auswirkungen. Demgegenüber lassen die Kriterien des LkSG einen größeren Interpretationsspielraum zu, da sie beispielsweise berücksichtigen, inwieweit ein Unternehmen die negativen Auswirkungen beeinflussen kann.

Ein Beschwerdemechanismus wird in der CSDDD und dem LkSG themenübergreifend gefordert. Die ESRS fordern die Be-

richterstattung über Beschwerdemechanismen nur in den Sozialstandards, nicht aber in den Umweltstandards.

#### 4 Fazit und Ausblick

Wie der Abgleich zeigt, können die gemäß den Sorgfaltspflichtgesetzen zu berichtenden Informationen grundsätzlich in einen ESRS-Bericht integriert werden. In der Praxis stellt sich jedoch die Frage, ob die Aufnahme aller Informationen aus den Sorgfaltspflichtgesetzen in den ESRS-Bericht, der Teil der Lageberichterstattung eines Unternehmens ist, für dessen Zielgruppe immer sinnvoll ist oder ob die Veröffentlichung eines separaten Berichts geeigneter sein kann.

Soll die Berichterstattung nach den ESRS auch als Nachweis der Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetze dienen, ist eine Weiterentwicklung der ESRS erforderlich. Zentrale Empfehlungen, die sich aus dem Vergleich ableiten lassen, sind:

- Die Verweise auf Abkommen sollten vereinheitlicht werden. Die ESRS sollten die Offenlegungsanforderungen in den Umweltstandards E2, E4, E5 mit Verweis auf jene internationalen Umweltkonventionen und -verträge oder EU-Rechtsvorschriften formulieren, aus denen die im LkSG und der CSDDD erfassten Umweltauswirkungen abgeleitet sind. So fehlen in den ESRS beispielsweise Verweise für Quecksilber auf das Minamata-Übereinkommen und die EU-Quecksilberverordnung, für persistente organische Schadstoffe (POP) auf das Stockholmer Übereinkommen und die EU-POP-Verordnung oder für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen auf das Basler Übereinkommen und die EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen. Dies gilt auch für die spezifischen Umweltauswirkungen und dazugehörigen Abkommen, die während des fünften Trilogs in den Anhang I der CSDDD aufgenommen wurden (Auswirkungen auf das Naturerbe und Feuchtgebiete, Verschmutzung durch Schiffe und Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen).
- Um die Kompatibilität mit der CSDDD und LkSG zu erhöhen, sollten die ESRS vorgeben, dass auch über einen Beschwerdemechanismus für Umweltthemen berichtet werden muss.
- Eine Vereinheitlichung der Terminologie wäre wünschenswert, da unterschiedliche Definitionen zentraler Begriffe

*„Um das Zusammenspiel der Regelungen in der Anwendung zu verbessern, sollten Praxistests mit Unternehmen durchgeführt werden.“*

den praktischen Umgang mit den Anforderungen der ESRS und der Sorgfaltspflichtengesetze erschweren. So wird der Risikobegriff in den ESRS ausschließlich auf nachhaltigkeitsbezogene finanzielle Risiken bezogen. In den Sorgfaltspflichtgesetzen wird der Risikobegriff hingegen für (potenzielle) Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechte verwendet, zum Beispiel im LkSG (§ 2 [2] und [3]).

- Um das Zusammenspiel der ESRS mit der CSDDD und dem LkSG in der praktischen Anwendung besser zu verstehen und zu verbessern, sollten Praxistests mit Unternehmen durchgeführt werden. Auf diese Weise können Unklarheiten und Hemmnisse in der Umsetzung aufgedeckt sowie Lösungsansätze und Hilfestellungen für Unternehmen entwickelt werden.

#### Anmerkungen

Die Inhalte des Artikels basieren auf dem Factsheet „Corporate environmental reporting: Compatibility of Due Diligence laws and the European Sustainability Reporting Standards (ESRS)“ (Schöpflin 2024). Dessau-Roßlau, Umweltbundesamt. [www.umweltbundesamt.de/publikationen/corporate-environmental-reporting](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/corporate-environmental-reporting)

- [1] Großunternehmen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen (> 25 Mio. EUR Bilanzsumme, > 50 Mio. EUR Nettoumsatz, > 250 Beschäftigte) sowie börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (ohne Kleinunternehmen). Damit steigt die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen Schätzungen zufolge erheblich: EU-weit von ca. 11.000 auf ca. 50.000, in Deutschland von ca. 500 auf ca. 15.000 Unternehmen.
- [2] Bei der CSRD handelt es sich um gültiges EU-Recht, das durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen ist und auch bereits von einigen Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde. In Deutschland wurde die Richtlinie bisher nicht in nationales Recht überführt. Dadurch kann sich in Deutschland eine Verzögerung ergeben. Am 26. Februar 2025 hat

Gesetz	Abgedeckte Umweltaspekte	Anforderungen an den Sorgfaltspflichtenprozess
CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Spezifische gefährliche Stoffe (Quecksilber, persistente organische Schadstoffe, ozonabbauende Stoffe, andere Chemikalien), gefährliche Abfälle, biologische Vielfalt, Feuchtgebiete, Naturerbe, Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresumwelt (definiert in Anhang 2, Teil II)</li> <li>■ Klimawandel (Art.15)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschrieben in Art. 4 und spezifiziert in Art. 5–10; umfasst die Schritte, die in den Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt sind (OECD 2018)</li> </ul>
LkSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Definiert in § 2 (3): Gefährliche Abfälle und bestimmte gefährliche Stoffe (Quecksilber und persistente organische Schadstoffe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschrieben in § 3 und spezifiziert in § 4–9; umfasst die Schritte, die in den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln definiert sind (OECD 2018)</li> </ul>

Tabelle 1: Zu berücksichtigende Umweltaspekte und Anforderungen an den Sorgfaltspflichtenprozess nach Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

die Europäische Kommission zudem den Entwurf für ein sogenanntes Omnibus-Paket vorgestellt, um die CSRD gemeinsam mit der CSDDD und der EU-Taxonomie zu vereinfachen und zu konsolidieren. Dieser Entwurf enthält weitreichende Vereinfachungen für die CSRD, wie z. B. die Reduzierung des Anwendungsbereichs, die zeitliche Verschiebung der Berichtspflichten oder die Reduktion von Datenpunkten. Auch die Abstimmung mit anderen EU-Regulierungen soll verbessert werden. Bevor diese Vereinfachungen tatsächlich wirksam werden, müssen sie allerdings den weiteren EU-Gesetzgebungsprozess durchlaufen und unterliegen damit weiteren Anpassungen. In diesem Beitrag werden daher die aktuell rechtskräftigen Fassungen der Gesetze betrachtet.

- [3] Der Entwurf für das CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJ 2024) sieht vor, dass Unternehmen, die von der CSRD und dem LkSG betroffen sind, auf einen zusätzlichen Bericht nach den Vorgaben des LkSG verzichten dürfen. Da für die CSRD niedrigere Schwellenwerte gelten als für das LkSG, können bei Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes in dieser Form alle betroffenen Unternehmen auf einen zusätzlichen LkSG-Bericht verzichten.

**Literatur**

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Directive (EU) 2022/2464 of the European Parliament and the Council of 14 December 2022, amending Regulation (EU) No 537/2014, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Directive 2013/34/EU, as regards corporate sustainability reporting. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464>

CSRD-Umsetzungsgesetz (Entwurf): BMJ (2024): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Berlin, Bundesministerium der Justiz. [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_CSRD.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CSRD.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

European Sustainability Reporting Standards (ESRS): Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 of 31 July 2023 supplementing Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards sustainability reporting standards. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202302772](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772)

European Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD): Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sus-

tainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937 and Regulation (EU) 2023/2859. Council Agreement, March 2024. [www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2024/03-19/8\\_ANNEXCOREPERletterCSDD15\\_03\\_2024\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/DV/2024/03-19/8_ANNEXCOREPERletterCSDD15_03_2024_EN.pdf)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 16. Juli 2021, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, S. 2959. [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a432-gesetz-ueber-unternehmerische-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a432-gesetz-ueber-unternehmerische-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

OECD (2018): OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Paris, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>

Umweltbundesamt (n. d.): Einheitliche EU-Standards für die Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dessau-Roßlau, Umweltbundesamt. [www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-berichtsstandards#einheitliche-eu-standards-fur-die-umwelt-und-nachhaltigkeitsberichterstattung](http://www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-berichtsstandards#einheitliche-eu-standards-fur-die-umwelt-und-nachhaltigkeitsberichterstattung)

**AUTOR + KONTAKT**

**Patrick Schöpflin** arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) im Forschungsfeld Unternehmen, Wertschöpfungsketten und Konsum.

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) GmbH, gemeinnützig, Potsdamer Str. 105, 10785 Berlin. Tel.: +49 30 884594-20, E-Mail: [Patrick.Schoepflin@ioew.de](mailto:Patrick.Schoepflin@ioew.de)



**politische ökologie**

Für alle, die weiter denken.

**Klimagerechtigkeit**

Fundament des sozial-ökologischen Wandels



Die Erderhitzung verschärft bestehende Ungerechtigkeiten. Die, die viel zum Klimawandel beigetragen haben, können sich besser vor dessen schlimmsten Auswirkungen schützen, während andere stärker darunter leiden, obwohl sie kaum dafür verantwortlich sind. Wie lässt sich im Umgang mit dem Klimawandel Gerechtigkeit – innerhalb von Gesellschaften und über Grenzen und Generationen hinweg – erreichen? Fest steht: Ohne die Verbindung von sozialer Fairness mit ökologischer Nachhaltigkeit ist keine echte Transformation möglich.

Mitherausgegeben von der Akademie für Politische Bildung Tutzing und der Münchener Rück Stiftung

[www.politische-oekologie.de](http://www.politische-oekologie.de)

Für 15,99 € auch als E-Book erhältlich!



politische ökologie (Band 178): Klimagerechtigkeit – Fundament des sozial-ökologischen Wandels  
128 S., 19,95 Euro  
ISBN 978-3-98726-119-0  
ePDF-ISBN 978-3-98726-379-8